

Parkhausordnung

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Die Parkfläche und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Einstellers beseitigt.

Die Parkflächen sind mit einem Videokontrollsystem ausgestattet. Eine Bewachung und Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge sowie deren Inhalts und Lagerung findet nicht statt.

Im Parkhaus ist verboten:

- Rauchen und die Verwendung von Feuer.
- Das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen.
- Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch Hupen.
- Das Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren auf den Stellflächen.
- Das Abstellen und die Lagerung/Entsorgung von Gegenständen, Privatmüll und sonstigem Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in der Parkeinrichtung, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
- Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, z. B. Öl-, Kühlwasser- und Klimaanlagebehältern, Vergasern, sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
- Die Vornahme irgendwelcher Reparatur- und/oder Pflegearbeiten am Fahrzeug.
- Das Aufladen von Autobatterien.
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen.
- Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskatern, Skateboards u. ä. Geräten sowie deren Abstellung.
- Ballspielen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen.
- Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültigen Parkausweis.
- Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Einstell- und Abholvorgangs hinaus.
- Das Verteilen oder Anbringen von Werbung aller Art.
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden.
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter.
- Durchsuchen von Abfallbehältern.
- Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge sowie das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen. Stellt der Halter sein Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen oder außerhalb der Stellplatzmarkierungen ab, ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Halters umzustellen, abzuschleppen und ein zusätzliches Parkentgelt zu kassieren.
- Das Öffnen der Schranke von Hand oder unberechtigte Durchfahren der Schranken mittels Tandemfahrt.
- Der Parkhausbetreiber erstattet bei jedem Öffnen von Hand/jeder Tandemfahrt eine Strafanzeige (§§ 142, 303 StGB).

Homburger Turngemeinde 1846 e.V.

Niederstedter Weg 2
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Geschäftsstelle: 06172 – 22929
info@htg-badhomburg.de

